

Aufgabe 1 (VR) Rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns	a)	3,00	
	b)	7,00	
	c)	5,00	
	d)	5,00	
	e)	5,00	
	f)	3,00	
	g)	2,00	
	Σ	30,00	

a) Was versteht man unter der „personalen Staatsidee“ des Grundgesetzes?

Unter der „personalen Staatsidee“ des Grundgesetzes versteht man die Vorstellung, oder besser die Maxime, dass der Staat um des Menschen Willen da ist und nicht der Mensch um des Staates Willen.

b) Wie lässt sich die „personale Staatsidee“ des Grundgesetzes aus der Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ableiten, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen?

Geistesgeschichtliche Grundlage des Schutzes der Menschenwürde ist die Vorstellung, dass die besondere Würde des Menschen aus seiner Fähigkeit zur sittlichen Selbstbestimmung resultiert. Die Vorstellung von einer sittlichen Selbstbestimmung des Menschen wurde stark durch den sogenannten praktischen Imperativ Immanuel Kants geprägt: „Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest“. Bezogen auf den Staat bedeutet dies, dass die Staatsgewalt die Menschenwürde dann verletzt, wenn der Mensch zum Objekt, zum bloßen Mittel staatlichen Handelns wird (Objektformel Günter Dürigs). Dies wäre aber der Fall, nähme man an, der Mensch sei um des Staates Willen da.

c) Weshalb kann in der verfassungsrechtlichen Verbürgung der Grundrechte, insbesondere aber in dem grundrechtlichen Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit eine Konsequenz der „personalen Staatsidee“ des Grundgesetzes gesehen werden?

Der Mensch kann seine Fähigkeit zur sittlichen Selbstbestimmung und damit seine besondere Würde nur entfalten, lässt ihm der Staat die Freiheit zur eigenverantwortlichen Lebensgestaltung. Eine Verfassung, die den Kern der Menschenwürde in der Fähigkeit des Menschen zur sittlichen Selbstbestimmung sieht, muss deshalb eine prinzipiell freiheitliche sein, was bedeutet, dass die Freiheit des einzelnen zur sittlichen Selbstbestimmung die Regel und die staatliche Reglementierung die zu rechtfertigende Ausnahme sein muss.

d) Was besagt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz?

Der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** besagt, dass die Freiheit des Menschen nur beschränkt werden darf, um ein verfassungsrechtlich legitimes Ziel zu erreichen und die freiheitsbeschränkende (belastende) staatliche Maßnahme geeignet ist, das mit der Maßnahme verfolgte – verfassungsrechtliche legitime – Ziel zu erreichen. Hinzukommen muss, dass das verfolgte Ziel gemessen an der durch das Grundgesetz vorgegebenen Wertordnung schwerer wiegt als die auferlegte Freiheitsbeschränkung (Belastung), was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn das Ziel auch durch weniger belastende Maßnahmen erreicht werden kann.

e) Weshalb spricht man von einer „prinzipiellen Allzuständigkeit des Staates“?

Man spricht von der **Allzuständigkeit des Staates**, weil das Grundgesetz der Staatsgewalt nicht vorgibt, welche Aufgaben sie sich annimmt, weshalb sie dies selbst bestimmen kann, welche Aufgaben sie sich stellt und welche Ziele sie verfolgt. Die Allzuständigkeit des Staates nach dem Grundgesetz ist jedoch – allenfalls – eine prinzipielle, weil sie im Lichte der personalen Staatsidee zu sehen ist und durch die umfassende Freiheitsgewährleistung der Grundrechte begrenzt wird.

f) Erläutern Sie die Begriffe „Gesetzesvorbehalt“ und „Gesetzesvorrang“!

Der **Gesetzesvorbehalt** besagt, dass alle wesentlichen Entscheidungen in den für die eigenverantwortliche Lebensgestaltung des Bürgers bedeutsamen Bereichen dem Gesetzgeber vorbehalten sind (sogenannte **Wesentlichkeitstheorie** des Bundesverfassungsgerichts).

Der **Gesetzesvorrang** besagt, dass Verwaltung und Rechtsprechung Gesetze zu beachten haben, und zwar unabhängig davon, ob das Gesetz einen Regelungsgegenstand hat, der dem Gesetzgeber im Sinne der **Wesentlichkeitstheorie** des Bundesverfassungsgerichts vorbehalten war oder nicht.

g) Welche Handlungsformen der Verwaltung kennen Sie?

Verwaltungsakt, Realakt, Plan, Vertrag, materielles Gesetz (Rechtsverordnung oder Satzung)

Aufgabe 2 (VR)	a)	7,00	
Planungsrecht	b)	3,00	
	c)	5,00	
	Σ	15,00	

- a) Beschreiben Sie – in Stichworten – den Ablauf eines Bebauungsplanaufstellungsverfahrens!
1. **Vorüberlegungen zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung eines Teils des Gemeindegebiets (Plangebiets).**
 2. **Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats**
 3. **Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanaufstellungsbeschlusses**
 4. **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Informationssammlung)**
 5. **Erarbeiten eines Planentwurfs (Erste Abwägung)**
 6. **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**
 7. **Auslegungsbeschluss des Gemeinderats (Vorentscheidung)**
 8. **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes**
 9. **Abschließende Abwägung**
 10. **Beschluss des Bebauungsplans als Satzung (Planungsentscheidung)**
 11. **Falls erforderlich: Genehmigung durch höhere (staatliche) Verwaltungsbehörde**
 12. **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses oder der Genehmigung**

b) Wann spricht man von einem „Abwägungsdefizit“, wann von einer „Abwägungsfehleinstellung“?

Von einem Abwägungsdefizit spricht man, wenn in die Abwägung zur Entscheidung über eine Festsetzung eines Bebauungsplans – öffentliche oder private – Belange nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge einzustellen sind. Die Abwägungsfehleinstellung ist die Kehrseite des Abwägungsdefizits. Eine Abwägungsfehleinstellung liegt vor, wenn in die Abwägung Belange eingestellt werden, die nach Lage der Dinge nicht eingestellt werden dürfen.

- c) Wann belastet eine Festsetzung eines Bebauungsplans einen von ihr betroffenen Grundstückseigentümer – trotz planerischen Gestaltungsspielraums – unverhältnismäßig?

Wenn mit der Festsetzung ein Ziel verfolgt wird, das mit den verfassungsrechtlichen oder gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des BauGB nicht zu vereinbaren ist. Selbst wenn mit der Festsetzung ein in diesem Sinn legitimes Ziel verfolgt wird, kann eine Festsetzung den betroffenen Grundstückseigentümer unverhältnismäßig belasten, nämlich in den Fällen, dass die Festsetzung nicht geeignet ist, das mit ihr verfolgte städtebauliche Ziel zu erreichen, oder wenn das Gewicht des verfolgten (städtebaulichen) Ziels nicht hinreichend schwer wiegt, um die Belastung des Grundstückseigentümers zu rechtfertigen, was insbesondere dann gegeben ist, wenn das städtebauliche Ziel auch mit einer den Grundstückseigentümer weniger intensiv belastenden Festsetzung erreicht werden kann. Der mit der gesetzlichen Übertragung einer Planungsaufgabe eingeräumte, ihr immanente planerische Gestaltungsspielraum führt jedoch dazu, dass der einen Bebauungsplan aufstellenden Gemeinde hinsichtlich der Gewichtung der abwägungserheblichen Belange eine weitreichende Entscheidungsprärogative zukommt.

Aufgabe 3 (VR) Baugenehmigungsverfahren	a)	2,50	
	b)	3,00	
	c)	2,50	
	d)	7,00	
	Σ	15,00	

a) Welche Funktion hat der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung?

Durch den Bauantrag werden der Bauherr und das Bauvorhaben, über dessen Genehmigung zu entscheiden ist, festgelegt. Die Baurechtsbehörde darf den Bauantrag, insbesondere die Bauvorlagen grundsätzlich nicht von sich aus abändern, auch nicht, um dessen Genehmigungsfähigkeit herzustellen, es sei denn, der Bauherr ist damit einverstanden.

b) Erläutern Sie am Beispiel des Baugenehmigungsverfahrens den Unterschied zwischen einem sogenannten „Antragsverfahren“ und einem „Amtsverfahren“? Nennen Sie ein Beispiel für ein Amtsverfahren!

Das Baugenehmigungsverfahren ist ein Antragsverfahren, weil es nur auf Antrag des Bauherrn eingeleitet werden darf. In einem Amtsverfahren wird eine Behörde von sich aus, von Amts wegen tätig. So beispielsweise in einem Baueinstellungsverfahren.

c) Weshalb muss die Baurechtsbehörde die Zurückweisung eines Bauantrags (Verweigerung der Baugenehmigung) begründen, nicht aber deren Erteilung?

In der Erteilung einer Baugenehmigung ist lediglich die „Freigabe“ eines Vorhabens der Bauherren zu sehen. Der Bauherr hat kein sachliches Interesse daran zu erfahren, warum seinem Antrag stattgegeben wurde. Anders bei der Zurückweisung eines Bauantrages. Hier hat der Bauherr ein sachliches Interesse daran, zu erfahren, weshalb sein Vorhaben nicht genehmigt wurde. Dies bereits deshalb, weil er sonst nicht in die Lage versetzt wird, seinen Antrag „nachzubessern“. Letztlich ergibt sich die Verpflichtung, die Zurückweisung eines Bauantrages zu begründen, aber auch aus der Achtung der Würde des Bauherrn.

d) Stellen Sie – in Stichworten – ein taugliches Prüfschema für die Rechtmäßigkeit einer Baugenehmigung dar!

1. Genehmigungsbedürftiges Vorhaben?
2. Vereinfachtes Genehmigungsverfahren?
3. Vollständiger und mangelfreier Bauantrag?

4. Kein Verstoß gegen Bauplanungsrecht §29 ff.?

- a) Falls Verstoß, sieht der Bebauungsplan oder die BauNVO vor eine Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB zuzulassen?
- b) Falls Verstoß, kann eine Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB gewährt werden?

5. Kein Verstoß gegen Bauordnungsrecht?

Falls Verstoß, kann eine Abweichung (in NRW) gem.§73 Abs. 1 BauO NRW zugelassen werden?

- 6. Kein Verstoß gegen sonstiges, von der Bauaufsichtsbehörde zu prüfendes öffentliches Recht?
- 7. Zustimmung, Einvernehmen oder Benehmen einer anderen Behörde erforderlich?
Z.B. Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB